

Mit Sicherheit mehr Vorteile

PayLife

Der Versicherungsschutz der PayLife Business Classic Karten

Umfassender Schutz für
Ihre beruflichen Einkäufe



Für Ihren geschäftlichen Alltag:

weltweiter Einkaufsschutz für beruflich gekaufte Waren.

Alle Infos auf www.paylife.at/suedwestbank

PayLife. Bringt Leben in Ihre Karte.



SÜDWESTBANK 

Inhaltsverzeichnis

VERSICHERUNG

PayLife Business Classic Einkaufsschutz 3

KONTAKT

Wichtige Kontaktdaten 4

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Für die PayLife Business Classic Karten 5



VERSICHERUNG

Business Classic Einkaufsschutz bis EUR 1.000,-

Was ist versichert?

Versichert ist Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen, die zu beruflichen Zwecken gekauft und zu 100% mit der PayLife Business Classic Karte bezahlt wurden.

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als 12 Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung in den Unternehmensräumlichkeiten der Firma oder an der Wohnadresse des Karteninhabers zumutbar ist.

Wo und wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Weltweit für 45 Tage ab Übernahme der Gegenstände durch den Karteninhaber.

Welche Entschädigung wird bezahlt?

Bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände der Neuwert, bei Reparatur die notwendigen Reparaturkosten – höchstens jedoch der Neuwert. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der PayLife Business Classic Karte dafür tatsächlich bezahlte Betrag. Der Selbstbehalt beträgt EUR 30,-.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Pro Karteninhaber und Kalenderjahr EUR 1.000,-.

Welche Versicherungsbedingungen gelten?

Dem Einkaufsschutz liegen die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den Einkaufsschutz Business Deutschland 2012 (ERV-VB Einkaufsschutz Business/D 2012, siehe Seite 5) zugrunde.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Lassen Sie sich den Schadensfall schriftlich bestätigen – z. B. bei Raub/Diebstahl von der Polizei.

Melden Sie den Schadensfall bei der Europäischen per

- E-Mail: schaden@europaeische.at

- Fax: +43 1 319 93 67

- Post: Europäische Reiseversicherung AG, Service Center, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien



Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.



Wir sind gerne für Sie da:

Fragen zur Kreditkarte oder zum Versicherungsschutz

PayLife Service Center:

E-Mail: service@paylife.at

Telefon: +49 711 66 44 33 00

Bei Verlust- oder Diebstahlmeldungen,

Anforderung einer neuen Karte:

Telefon: 001 636 722 7111 (Mastercard Global Service™)

Kartensperre rund um die Uhr:

deutschlandweit: 116 116

österreichweit: +49 711 66 44 33 00

Medizinische Notfälle im Ausland

In medizinischen Notfällen nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit der Europäischen Reiseversicherung auf:

+43 1 50 444 00

Die Notrufnummer steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.



EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den Einkaufsschutz Business Deutschland 2012 (ERV-VB Einkaufsschutz Business/D 2012)

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) in Deutschland ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung Einkaufsschutz Business.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1.
3. Firma: das Unternehmen, das gemeinsam mit dem Inhaber den Kreditkartenantrag unterschrieben hat.

Artikel 2

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.

Artikel 3

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Kreditkartenvertrages weltweit für 45 Tage ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.

Artikel 4

Versicherte Gegenstände

1. Sämtliche Gegenstände, die vom Inhaber zu beruflichen Zwecken erworben und zu 100 % mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.
2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone) oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie
 - 2.1. in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
 - 2.2. sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
 - 2.3. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.

Artikel 5

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung in den Unternehmensräumlichkeiten der Firma oder an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone).

Artikel 6

Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis € 1.000,-
 - bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert;
 - bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert;Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.
2. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
4. Der Inhaber trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 30,- pro Versicherungsfall.

Artikel 7

Versicherungssumme

Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

Artikel 8

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Ereignisse, die durch den Inhaber, ein Familienmitglied des Inhabers, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen oder Personen, die für die Firma arbeiten, verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde);
2. Ereignisse, die mit Kriegereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;

3. Ereignisse, die bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.
5. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;
6. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;
7. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;
8. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;
9. Handelswaren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind;
10. Verbrauchsgüter (alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die regelmäßig nur eine einmalige Nutzung gestatten, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstige für den alsbaldigen Verbrauch bestimmte Güter) sowie Arbeitsmaterial, Verschleißwerkzeug, Werkstoffe.

Artikel 9

Obliegenheiten

1. Der Inhaber hat
 - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
 - 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
 - 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 1.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 1.6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 1.7. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 10

Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 11

Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 12

Entschädigung und Fälligkeit

1. Der Inhaber kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.

PayLife

PayLife Service Center | +43 (0)5 99 06-0 | service@paylife.at | www.paylife.at
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien | Österreich | Handelsgericht Wien | FN 205340x